

- Staatlichen Plankommission und dem Leiter des Amtes für Preise die Bilanzierung der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen im Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan zu sichern.
- 3.2. Die Industrieminister bestätigen die speziellen Kalkulationsrichtlinien sowie neue überbetriebliche Normative zur Bildung von Industriepreisen, soweit der Leiter des Amtes für Preise sich deren Bestätigung nicht vorbehalten hat. Sie sind verantwortlich für den Erlaß der speziellen Kalkulationsrichtlinien.
- 3.3. Die Industrieminister können für volkswirtschaftlich wichtige Zulieferungen zwischen den Kombinatn ihres Verantwortungsbereiches entsprechend den Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen besondere Industriepreise bestätigen.
- 3.4. Die Industrieminister bestätigen in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise die Normative für General- und Hauptauftragnehmer bei Investitionen sowie die Normative für die Investitionsbauleitung, wenn kein Generalauftragnehmer eingesetzt wurde.
- 3.5. Die Industrieminister bestätigen auf Vorschlag der Generaldirektoren der ihnen unterstellten Kombinate und Einrichtungen des * Produktionsmittelhandels in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise und dem Minister für Materialwirtschaft die Handelsspannen für neue Produktionsmittel. Sie sind verantwortlich für die Erarbeitung von Vorschlägen zur planmäßigen Änderung von Handelsspannen und deren Übergabe an den Leiter des Amtes für Preise.
- 3.6. Die Industrieminister sind verantwortlich für die Ausarbeitung von Methodiken zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften für ganze Erzeugnisgruppen. Sie haben dabei von den vom Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) festgelegten Grundsätzen zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften industrieller Erzeugnisse auszugehen und mit dem Präsidenten des ASMW und dem Leiter des Amtes für Preise zusammenzuarbeiten. Die Methodiken sind als gesondertes Dokument auszuarbeiten, mit den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern abzustimmen und vom Präsidenten des ASMW zu bestätigen. Die Methodiken gelten als Bestandteil der speziellen Kalkulationsrichtlinien.
- 3.7. Die Industrieminister sind für ihren Bilanzbereich in Zusammenarbeit mit dem Amt für Preise und dem Ministerium für Handel und Versorgung verantwortlich für die ■ Ausarbeitung der Vorschläge zur Festlegung mengenmäßiger Anteile der einzelnen Preisgruppen der nach Preisgruppen geplanten Konsumgüter auf der Grundlage bestätigter Sortimentskonzeptionen und für die materielle Sicherung des Aufkommens für Konsumgüter in allen Preisgruppen entsprechend den staatlichen Plankennziffern.
4. Der **Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft** gewährleistet die planmäßige Bildung der Agrarpreise in seinem Verantwortungsbereich.
- 4.1. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist in seinem Bereich für die Vorbereitung und Durchführung der planmäßigen Industriepreis- und Agrarpreisänderungen verantwortlich. Er hat, ausgehend von eigenen Analysen der ökonomischen Wirksamkeit der Industrie- und Agrarpreise, dem Leiter des Amtes für Preise Empfehlungen zur Vorbereitung planmäßiger Preisänderungen zu übergeben. Die Ausarbeitung von Vorschlägen für planmäßige Industriepreis- und Agrarpreisänderungen erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates und entsprechend der Planungsordnung.
- 4.2. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sichert die Bildung und Anwendung von Vereinbarungspreisen in den landwirtschaftlichen Kooperationen und von Betriebsverrechnungspreisen
- in der staatlichen Forstwirtschaft entsprechend den bestätigten Grundsätzen.
- 4.3. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hat in den ihm unterstellten Kombinatn die Erfüllung der Aufgaben zur planmäßigen Industriepreisbildung entsprechend den für die Industrieminister getroffenen Festlegungen zu sichern.
5. Der **Minister für Handel und Versorgung** nimmt seine Verantwortung auf dem Gebiet der Verbraucherpreise wie folgt wahr:
- 5.1. Der Minister für Handel und Versorgung wirkt mit bei der zentralen staatlichen Bestätigung der Verbraucherpreise für neue Konsumgüter durch den Leiter des Amtes für Preise. Er sichert die sachkundige und termingerechte Mitarbeit der ihm unterstellten zentralen handelsleitenden Organe bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur zentralen staatlichen Preisbestätigung und bei der Festlegung von Verbraucherpreisen durch die Leiter der Preiskoordinierungsorgane sowie bei der Vorbereitung von zentralen Wareneinkäufen des Konsumgüterbinnenhandels.
- 5.2. Der Minister für Handel und Versorgung ist nach Bestätigung durch den Leiter des Amtes für Preise verantwortlich für die Festlegung
- der Gaststättenverkaufspreise für neue Getränke, und für Speisen mit neuen Rohstoffen,
 - der Kriterien für die Einstufung der Gaststätten in Qualitätskategorien,
 - der Kriterien für die Festlegung der Hotelzimmerpreise,
 - der Hotelzimmerpreise für ausgewählte neue und rekonstruierte Hotels.
- 5.3. Der Minister für Handel und Versorgung erläßt die Vorschriften zur Anwendung der Verbraucherpreise für frisches Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln nach Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise.
- 5.4. Der Minister für Handel und Versorgung ist verantwortlich für die Herausgabe von Handelsspannenkatalogen für die Sortimente des Konsumgüterbinnenhandels sowie für die Erarbeitung von Vorschlägen zur planmäßigen Änderung von Handelsspannen für Konsumgüter und deren Übergabe an den Leiter des Amtes für Preise. Er legt die Handelsspannen für den An- und Verkauf von Gebrauchsgütern fest.
- 5.5. Der Minister für Handel und Versorgung hat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die • planmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern in allen Preisgruppen ausgehend vom Bedarf Vorschläge für die Festlegung von Preisgruppenanteilen zu erarbeiten, bei der Vorbereitung der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben mitzuwirken und die Räte der Bezirke über die mit dem Plan festgelegten Versorgungsgrößen nach Preisgruppen zu informieren.
- 5.6. Der Minister für Handel und Versorgung nimmt auf dem Gebiet der Verbraucherpreise für Konsumgüter, die für die Durchführung von Freundschaftswochen aus sozialistischen Ländern importiert werden, seine Verantwortung entsprechend den vom Leiter des Amtes für Preise herausgegebenen Bestimmungen wahr.
6. Der **Präsident des ASMW** ist in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Amtes für Preise sowie den Industrieministern und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für die Ausarbeitung und ständige Weiterentwicklung der für die gesamte Volkswirtschaft verbindlichen Grundsätze zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften industrieller Erzeugnisse, insbesondere auf der Grundlage des Vergleichs mit dem fortgeschrittenen internationalen wissenschaftlich-technischen Stand, verantwortlich.
- Das ASMW hat die Zustimmung zu der von den Herstellern bei der Ermittlung der Kosten- und Preisober-